

Zugang von Kindern und Jugendlichen zu 3G/2G Veranstaltungen und 3G/2G Gottesdiensten

Berlin:

Testnachweis:

Unter 6 Jahren: kein Testnachweis erforderlich, Kinder unter 6 Jahren dürfen ohne Testnachweis an 2/3G Veranstaltungen teilnehmen.

Ab 6 bis 16 Jahren: Zugang während der Schulzeit (also bis 22.12.) mit Vorlage Schülerschein/BVG Karte. Ab 23.12. bis 2.1.2022 brauchen auch die Schülerinnen und Schüler einen negativen Test, um Zugang zu den Veranstaltungen zu haben.

Ab 16 Jahren: wenn noch Schülerin/Schüler s.o.; wenn kein Schulbesuch mehr, dann negativer Test erforderlich.

Testung:

Zulässig sind folgende Nachweise einer negativen Testung:

- Test in zugelassener Teststelle, mit digitalem Nachweis, PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden;
- Teststelle vor Ort: beauftragte, geschulte Person überwacht vor Ort einen PoC-Antigentest und erstellt bei einem negativen Test eine Bescheinigung;
- Vor Ort wird unter Aufsicht ein Selbsttest (PoC-Antigentest) durchgeführt und bei einem negativen Ergebnis darf an der Veranstaltung teilgenommen werden.

Zitat Hygienerahmenkonzept des Landes Berlin vom 9.12.2021:

„Ein Testnachweis kann entweder durch PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden) oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests erfolgen, § 6 der VO. Darunter fällt auch ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht durch Personal des Verantwortlichen ohne auszustellende Bescheinigung (Test vor Ort) oder ein Selbsttest unter fachkundiger Aufsicht, für den zum Nachweis eine Bescheinigung auszustellen ist.“

Kirchengemeinden dürfen Kinder und Jugendlichen Schnelltests zur Verfügung stellen, die in Selbstanwendung unter Aufsicht genutzt werden können. Zeigen die Tests ein negatives Ergebnis, darf an der Veranstaltung/dem Gottesdienst teilgenommen werden.

Maske:

Unter 6 Jahren keine Pflicht zum Tragen einer Maske.

Unter 14 Jahren keine Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske, eine OP-Maske reicht.

Über 14 Jahren Pflicht zum Tragen einer Maske wie bei Erwachsenen.

Brandenburg:

Testnachweis:

Unter 14 Jahren: kein Testnachweis erforderlich, Kinder unter 14 Jahren dürfen ohne Testnachweis an 2/3G Veranstaltungen teilnehmen.

Ab 14 bis 18 Jahren: Zugang während der Schulzeit (also bis 17.12.) mit Vorlage Schülerschein. Ab 18.12. bis 2.1.2022 brauchen auch die Schülerinnen und Schüler einen negativen Test, um Zugang zu den Veranstaltungen zu haben. Der Testnachweis gilt als erbracht, wenn die/der Erziehungsberechtigte bescheinigt, dass eine Selbsttestung mit einem PoC-Antigenschnelltest erfolgt ist und ein negatives Ergebnis erbracht hat.

Ab 16 Jahren und nicht mehr Schülerin/Schüler: Testnachweis immer erforderlich, keine Möglichkeit durch Selbsttest und Bescheinigung des Erziehungsberechtigten den Testnachweis zu erbringen.

Testung

Zulässig sind folgende Nachweise einer negativen Testung:

Eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder

eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test)

zugrunde liegen; die jeweils zugrunde liegende Testung muss die geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html) erfüllen.

Also Nachweise von Teststellen, keine Selbsttests unter Aufsicht!

Maske:

Unter 6 Jahren keine Pflicht zum Tragen einer Maske.

Unter 14 Jahren keine Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske, eine Mund-Nase-Bedeckung reicht.

Über 14 Jahren Pflicht zum Tragen einer Maske wie bei Erwachsenen.

Sachsen:

Testnachweis:

Unter 6 Jahren: kein Testnachweis erforderlich, Kinder unter 6 Jahren dürfen ohne Testnachweis an 2/3G Veranstaltungen teilnehmen.

Ab 6 bis 16 Jahren: Zugang während der Schulzeit (also bis 22.12.) mit Vorlage Schülerschein. Ab 23.12. bis 2.1.2022 brauchen auch die Schülerinnen und Schüler einen negativen Test, um Zugang zu den Veranstaltungen zu haben.

Ab 16 Jahren: auch mit negativem Test kein Zugang zu 2G Veranstaltungen.

Testung

Zulässig sind folgende Nachweise einer negativen Testung:

Eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung (Antigen-Test) oder

eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test).

Zitat Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19)

(Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung - SächsCoronaHygAV)

vom 13. Dezember 2021:

„Wenn für den Zutritt zu einer Einrichtung oder Arbeitsstätte ein negativer Testnachweis erforderlich ist, kann der Test vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden, wenn die örtlichen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.“

Kirchengemeinden dürfen Kindern und Jugendlichen Schnelltests zur Verfügung stellen, die in Selbstanwendung unter Aufsicht genutzt werden können. Zeigen die Tests ein negatives Ergebnis, darf an der Veranstaltung/dem Gottesdienst teilgenommen werden.

Maske:

Unter 6 Jahren keine Pflicht zum Tragen einer Maske.

Unter 14 Jahren keine Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske, eine Mund-Nase-Bedeckung reicht.

Über 14 Jahren Pflicht zum Tragen einer Maske wie bei Erwachsenen.

Für Rückfragen:

Julia Daser

Landespfarrerin für die Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit

Telefon +49 30 3191 171

Mobil +49 151 20 59 54 57

j.daser@akd-ekbo.de

Frank Feuerschütz

Studienleiter für Jugendarbeit

Schwerpunkt Beratung und Begleitung in den Kirchenkreisen

FestNETZ: 030-3191 - 141

MobilNETZ: 0151-20587836

VerNETZt: f.feuerschuetz@akd-ekbo.de

Heike Koster

Referatsleiterin 1.2

Abteilung 1, Konsistorium

Tel. 030-243 44-242

Fax 030-243 44-255

h.koster@ekbo.de

Dr. Uta Kleine

Referentin

Abteilung 1, Konsistorium

Tel. 030-243 44-242

Fax 030-243 44-255

h.koster@ekbo.de